



Amtsgericht Hildesheim

Beschluss

Terminbestimmung

25 K 42/21

27.11.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 19.02.2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserstraße 60, 31134 Hildesheim, Saal 3, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Hildesheim Blatt 35555, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 754,63/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
Hildesheim	9	66/55	Gebäude- und Freifläche, Drispenstedter Str. 24 B	939

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und Kellerraum, Nr. 5 des Aufteilungsplans. Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in den Blättern 35551 bis 35561.

Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht im Fall der Erstveräußerung durch den Grundstückseigentümer, der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Insolvenzverwalter.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.12.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 96.000,00 €

Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung im 1. Obergeschoss (2 Zimmer, Küche, Bad, Balkon), Baujahr 1958, modernisiert bis ca. 2008

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.